

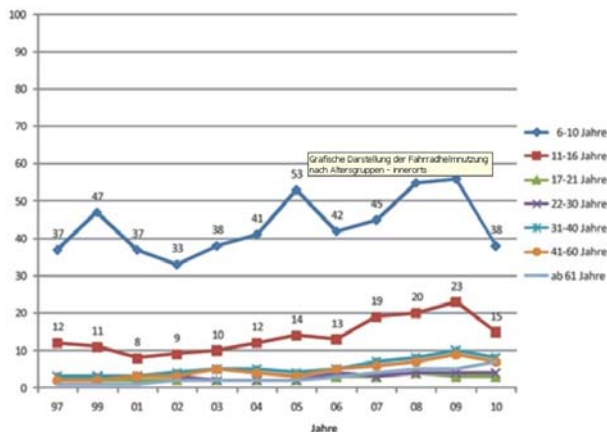
Helmpflicht für Radfahrer

Regelmäßig zu Beginn der Fahrradsaison steht das Thema „Helmpflicht für Radfahrer“ zur Debatte. Während die Befürworter die günstigen Auswirkungen des Helmes auf die Unfallschwere betonen, befürchten die Gegner einen Rückgang des Radverkehrs in der Bevölkerung.

Fakten

In Deutschland ist laut der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die Helmtragequote nach zuletzt mehrjährigem Anstieg in 2010 erstmalig wieder gefallen (von 11% auf 9%). Besonders stark war der Rückgang gegenüber dem Vorjahr in den Altersgruppen von 6 bis 10 Jahren (von 56% auf 38%) und von 11 bis 16 Jahren (von 23% auf 15%).

Bis heute liegen keine offiziellen Zahlen vor, welche die Schutzwirkung des Helmes quantifizieren. So unterscheidet die amtliche Statistik bei einem Fahrradunfall nicht danach, ob ein Helm getragen wurde oder welche Körperregion betroffen war. Diesbezüglich ist man auf die Angaben der privaten Unfallversicherer angewiesen oder auf klinikinterne Studien, die dem Helm eine positive Wirkung auf die Verletzungsschwere bei Kopfverletzungen attestieren.



Rechtliche Grundlagen

Es besteht gegenwärtig keine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines Helms beim Radfahren. Wer als Radfahrer keinen Schutzhelm trägt, muss sich bei einem Unfall allein deshalb kein Mitverschulden anrechnen lassen. Das fehlende Tragen eines Fahrradhelms begründet erst dann einen Mitverschuldensvorwurf gemäß §254 BGB, wenn sich der Radfahrer als sportlich ambitionierter Fahrer besonderen Risiken aussetzt oder wenn in seiner persönlichen Disposition ein gesteigertes Gefährdungspotenzial besteht.

Betroffen sind vor allem Mountainbike-Fahrer, die in schwierigem Gelände unterwegs sind, sowie die Fahrer von Rennrädern. Diese müssen nicht nur im Rahmen von Wettkämpfen, sondern auch bei der Freizeitausübung einen Helm tragen. Anderenfalls trifft sie im Falle einer Kopfverletzung ein Mitverschulden, das ihren Schadensersatzanspruch an die Versicherung mindern oder ausschließen kann.

ADAC-Standpunkt

Der ADAC empfiehlt – unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit – ausdrücklich das Tragen eines Fahrradhelms, spricht sich aber – vor allem aus versicherungstechnischen Gründen – klar gegen die Einführung einer Helmpflicht aus.

Eine gesetzliche Verankerung hätte zur Konsequenz, dass ein Verunglückter, der keinen Helm getragen hat, geringere Ansprüche bei Versicherungsleistungen geltend machen kann. Eine Helmpflicht würde also insbesondere der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, die eigentlich geschützt werden soll, im Falle eines Unfalls „ohne Helm“ sogar schaden. Zumal das Tragen des Helms bei Jugendlichen von den verantwortlichen Eltern nur schwer kontrollierbar ist.

Weitere Argumente gegen eine Helmpflicht sind die Nicht-Durchsetzbarkeit einer effektiven Überwachung und die zu erwartenden negativen Einflüsse auf die Nutzung des Fahrrads als Verkehrsmittel. Wie Erfahrungen aus Australien zeigen, könnte eine Helmpflicht möglicherweise auch zu einem Rückgang des – grundsätzlich gesellschaftlich ja erwünschten – Radverkehrs in Deutschland führen.

Um die Verkehrssicherheit für Radfahrer zu erhöhen appelliert der ADAC an die Kommunen, für sichere Radverkehrsanlagen zu sorgen. Dazu gehören – auch vor dem Hintergrund der starken Zunahme von Pedelecs – ausreichend breite Radwege und die Herstellung guter Sichtverhältnisse an Knotenpunkten und Einmündungen.

Statt einer Helmpflicht fordert der ADAC auch eine Verstärkung der Aufklärungsarbeit, die er zukünftig – auch mit eigenen Mitteln – noch stärker unterstützen wird. Die Verkehrsteilnehmer werden zu mehr gegenseitiger Rücksichtnahme aufgefordert.